



Brüssel, den 3. April 2019
(OR. en)

7715/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0148(COD)**

**CODEC 733
ENER 192
ENV 322
TRANS 212
CONSOM 116
PE 95**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die
Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Michal BONI (PPE – PL), hat im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 57 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-57) zu dem Vorschlag.

Ferner haben die Fraktionen folgende Änderungsanträge eingereicht: die S&D- und die Verts/ALE-Fraktion zusammen 17 Änderungsanträge (Änderungsanträge 59-75) und die PPE-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 58).

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 26. März 2019 die folgenden Änderungsanträge zu dem Verordnungsvorschlag angenommen: 1-10, 12, 13 (erster Teil), 14-35, 37-40, 41 (erster Teil) und 42-58.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (COM(2018)0296 – C8-0190/2018 – 2018/0148(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0296),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0190/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2019²,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0086/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 280.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 sollte durch eine neue Verordnung ersetzt werden, die die 2011 vorgenommenen Änderungen umfasst und einige Bestimmungen ändert und verbessert, um sie klarer zu fassen und angesichts des technischen Fortschritts der letzten Jahre im Bereich der Reifen inhaltlich zu aktualisieren.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 sollte durch eine neue Verordnung ersetzt werden, die die 2011 vorgenommenen Änderungen umfasst und einige Bestimmungen ändert und verbessert, um sie klarer zu fassen und angesichts des technischen Fortschritts der letzten Jahre im Bereich der Reifen inhaltlich zu aktualisieren. ***Da sich jedoch sowohl Angebot als auch Nachfrage in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz bislang nur wenig verändert haben, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, die Skala zur Ermittlung der Kraftstoffeffizienz zu ändern. Darüber hinaus sollten die Gründe untersucht werden, aus denen keine Veränderung stattgefunden hat, sowie die Kauffaktoren wie Preis, Leistung usw.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf den Verkehrssektor entfällt ein Drittel des Energieverbrauchs in der Union. Der Anteil des Straßenverkehrs an den Gesamttreibhausgasemissionen in der Union betrug 2015 rund 22 %. Darüber hinaus entfallen 5 % bis 10 % des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen – vor allem aufgrund des Rollwiderstands – auf die Reifen. Eine Verringerung des Rollwiderstands von Reifen würde daher erheblich zur Kraftstoffeffizienz im

Geänderter Text

(4) Auf den Verkehrssektor entfällt ein Drittel des Energieverbrauchs in der Union. Der Anteil des Straßenverkehrs an den Gesamttreibhausgasemissionen in der Union betrug 2015 rund 22 %. Darüber hinaus entfallen 5 % bis 10 % des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen – vor allem aufgrund des Rollwiderstands – auf die Reifen. Eine Verringerung des Rollwiderstands von Reifen würde daher erheblich zur Kraftstoffeffizienz im

Straßenverkehr und somit zur Senkung der Emissionen beitragen.

Straßenverkehr und somit zur Senkung der Emissionen **und zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors** beitragen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Herausforderungen bei der Verringerung der CO₂-Emissionen im Straßenverkehr zu bewältigen, sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission Anreize für die Entwicklung eines neuen technologischen Verfahrens für kraftstoffeffiziente und sichere Reifen der Klassen C1, C2 und C3 schaffen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für Reifen sind eine Reihe von Parametern charakteristisch, die in Wechselbeziehung zueinander stehen. Verbesserungen bei einem Parameter, etwa dem Rollwiderstand, können sich nachteilig auf andere Parameter wie die Nasshaftung auswirken, während sich die Verbesserung der Nasshaftung wiederum nachteilig auf das externe Rollgeräusch auswirken kann. Die Reifenhersteller sollten angehalten werden, über die bereits erreichten Standards hinaus sämtliche Parameter zu optimieren.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Eine bessere Kennzeichnung von Reifen ermöglicht es den Verbrauchern, relevantere und vergleichbare Informationen über die Kraftstoffeffizienz, die Sicherheit und das Rollgeräusch einzuholen und beim Erwerb neuer Reifen eine kostenwirksame und umweltfreundliche Kaufentscheidung zu treffen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) ***Damit*** die Endnutzer Informationen zur Eignung von Reifen erhalten, die speziell für die Nutzung bei Schnee und Eis entwickelt wurden, sollte die Verpflichtung vorgesehen werden, in der Kennzeichnung Informationen zur Eignung für Schnee und Eis anzugeben.

(12) ***Um die Straßenverkehrssicherheit bei kälteren Klimaverhältnissen in der Union zu verbessern und damit*** die Endnutzer Informationen zur Eignung von Reifen erhalten, die speziell für die Nutzung bei Schnee und Eis entwickelt wurden, sollte die Verpflichtung vorgesehen werden, in der Kennzeichnung Informationen zur Eignung für Schnee und Eis anzugeben. ***Reifen für Schnee und Eis haben spezifische Parameter, die nicht ganz mit denen anderer Reifen vergleichbar sind. Um sicherzustellen, dass die Endverbraucher in der Lage sind, wohlüberlegte und bewusste Entscheidungen zu treffen, sollte die Kennzeichnung um die Angabe der Haftung bei Schnee oder Eis sowie den QR-Code ergänzt werden. Die***

Kommission sollte eine Leistungsskala sowohl für die Schneehaftung als auch für die Eishaftung entwickeln. Diese Skalen sollten sich auf die UNECE-Regelung Nr. 117 und auf die Norm ISO 19447 für Schnee bzw. Eis stützen. Auf jeden Fall sollte das Logo des dreigipfligen Gebirges mit Schneeflocke auf Reifen geprägt werden, die die in der UNECE-Regelung Nr. 117 für Schnee angegebenen Mindestkennwerte erfüllen. In gleicher Weise sollten Reifen, die den in der Norm ISO 19447 für Eis angegebenen Mindestkennwert erfüllen, das nach dieser Norm vereinbarte Logo für Reifen mit Eishaftung aufweisen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Abrieb von Reifen im Betrieb ist eine wichtige Quelle umweltschädlicher Mikroplastik; die Kommission wies in ihrer Mitteilung „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“¹⁶ daher darauf hin, dass die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik aus Reifen unter anderem durch Informationsmaßnahmen wie Kennzeichnungspflichten und Mindestanforderungen an Reifen verringert werden sollte. **Derzeit gibt es jedoch noch keine geeignete Prüfmethode für den Reifenabrieb.** Die Kommission sollte daher die Entwicklung einer solchen Methode in Auftrag geben, wobei alle neuen internationalen Entwicklungen und vorgeschlagenen Normen oder Vorschriften umfassend berücksichtigt werden sollten, damit eine geeignete Prüfmethode möglichst bald zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(13) Der Abrieb von Reifen im Betrieb ist eine wichtige Quelle umweltschädlicher Mikroplastik. Die Kommission wies in ihrer Mitteilung „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“ daher darauf hin, dass die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik aus Reifen unter anderem durch Informationsmaßnahmen wie Kennzeichnungspflichten und Mindestanforderungen an Reifen verringert werden sollte. **Die Anwendung von Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die Abriebrate von Reifen würde demnach erhebliche Vorteile für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit sich bringen.** Die Kommission sollte daher die Entwicklung einer solchen Methode in Auftrag geben, wobei alle neuen internationalen Entwicklungen und vorgeschlagenen Normen oder Vorschriften **sowie die Ergebnisse der industriellen Forschung** umfassend

berücksichtigt werden sollten, damit eine geeignete Prüfmethode möglichst bald zur Verfügung steht.

¹⁶ COM(2018)0028.

¹⁶ COM(2018)0028.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die in der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ geregelte Energieverbrauchskennzeichnung, in deren Rahmen der Energieverbrauch von Produkten in einer Skala von „A“ bis „G“ angegeben wird, ist mehr als 85 % der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union bekannt und hat sich als wirksames Instrument zur Förderung effizienterer Produkte erwiesen. Die Reifenkennzeichnung sollte auch weiterhin weitestmöglich dieselbe Gestaltung aufweisen, gleichzeitig aber auch den Besonderheiten der Reifenparameter Rechnung tragen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

Geänderter Text

(15) Die in der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ geregelte Energieverbrauchskennzeichnung, in deren Rahmen der Energieverbrauch von Produkten in einer Skala von „A“ bis „G“ angegeben wird, ist mehr als 85 % der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union **als eindeutige und transparente Informationsangabe** bekannt und hat sich als wirksames Instrument zur Förderung effizienterer Produkte erwiesen. Die Reifenkennzeichnung sollte auch weiterhin weitestmöglich dieselbe Gestaltung aufweisen, gleichzeitig aber auch den Besonderheiten der Reifenparameter Rechnung tragen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Bereitstellung vergleichbarer Informationen zu Reifenparametern in Form einer Standardkennzeichnung dürfte die Kaufentscheidungen der Endnutzer zugunsten von sichereren, geräuschärmeren und kraftstoffeffizienteren Reifen beeinflussen. Dies wiederum sollte für die Reifenhersteller ein Anreiz sein, diese Parameter zu optimieren, und somit den Weg für einen nachhaltigeren Verbrauch und eine nachhaltigere Produktion ebnen.

Geänderter Text

(16) Die Bereitstellung vergleichbarer Informationen zu Reifenparametern in Form einer Standardkennzeichnung dürfte die Kaufentscheidungen der Endnutzer zugunsten von sichereren, **nachhaltigen**, geräuschärmeren und kraftstoffeffizienteren Reifen beeinflussen. Dies wiederum sollte für die Reifenhersteller ein Anreiz sein, diese Parameter zu optimieren, und somit den Weg für einen nachhaltigeren Verbrauch und eine nachhaltigere Produktion ebnen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Den potenziellen Endnutzern sollten Informationen bereitgestellt werden, die jeden Bestandteil der Kennzeichnung und seine Bedeutung erklären. Diese Informationen sollten in technischem Werbematerial, z. B. auf der Website der Lieferanten, enthalten sein.

Geänderter Text

(22) Den potenziellen Endnutzern sollten Informationen bereitgestellt werden, die jeden Bestandteil der Kennzeichnung und seine Bedeutung erklären. Diese Informationen sollten in technischem Werbematerial, z. B. auf der Website der Lieferanten, enthalten sein. ***Technisches Werbematerial darf nicht als Werbung auf Plakatwänden, in Zeitungen, in Zeitschriften, im Rundfunk und oder im Fernsehen verstanden werden.***

Abänderung

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um Inhalt und Format der Kennzeichnung zu ändern, Anforderungen hinsichtlich runderneuerter Reifen, Abrieb und Laufleistung einzuführen und die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²¹ niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die sich mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befassen.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

(30) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um Inhalt und Format der Kennzeichnung zu ändern, Anforderungen hinsichtlich runderneuerter Reifen, **Reifen für Schnee und Eis**, Abrieb und Laufleistung einzuführen und die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²¹ niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die sich mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befassen.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

(30a) Daten über die Laufleistung und den Abrieb von Reifen werden – sobald eine geeignete Prüfmethode verfügbar ist – ein nützliches Instrument sein, um die Verbraucher über die Langlebigkeit, die Lebensdauer und die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik des erworbenen Reifens zu informieren. Die Angaben zur Laufleistung werden es den Verbrauchern außerdem ermöglichen, sich bewusst für Reifen mit einer längeren Lebensdauer zu entscheiden, was zum Schutz der Umwelt beiträgt und ihnen gleichzeitig ermöglicht, die Betriebskosten ihrer Reifen für einen längeren Zeitraum abzuschätzen. Daher sollte die Kennzeichnung zusätzlich um Angaben zur Laufleistung und Abriebfestigkeit ergänzt werden, sobald eine geeignete, aussagekräftige und reproduzierbare Prüfmethode für die Anwendung dieser Verordnung verfügbar ist. Die Forschung und Entwicklung, was neue Technologien in diesem Bereich betrifft, sollte fortgeführt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

(32) Zur Stärkung des Vertrauens in die Kennzeichnung und zur Gewährleistung ihrer Korrektheit sollten die Angaben der Lieferanten in der Kennzeichnung zum Rollwiderstand, zur Nasshaftung und zum Rollgeräusch in das Typgenehmigungsverfahren gemäß der

(32) Zur Stärkung des Vertrauens in die Kennzeichnung und zur Gewährleistung ihrer Korrektheit sollten die Angaben der Lieferanten in der Kennzeichnung zum Rollwiderstand, zur Nasshaftung, **zur Haftung bei Schnee** und zum Rollgeräusch in das Typgenehmigungsverfahren gemäß

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 einbezogen werden.

der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 einbezogen werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die Größe der Kennzeichnung sollte mit derjenigen in der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 übereinstimmen. Die Kennzeichnung sollte um Angaben zur Haftung bei Schnee und Eis sowie den QR-Code ergänzt werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ziel dieser Verordnung ist die ***Erhöhung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie der wirtschaftlichen und ökologischen Effizienz im Straßenverkehr durch die Förderung kraftstoffeffizienter und sicherer Reifen mit geringem Rollgeräusch.***

1. Ziel dieser Verordnung ist die ***Förderung kraftstoffeffizienter, sicherer und nachhaltiger Reifen mit geringem Rollgeräusch, die dazu beitragen könnten, die Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu minimieren und gleichzeitig die Sicherheit und die wirtschaftliche Effizienz im Straßenverkehrs zu verbessern.***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für Reifen der Klassen C1, C2 und C3.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für **in Verkehr gebrachte** Reifen der Klassen C1, C2 und C3.

Abänderung 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19**

Vorschlag der Kommission

(19) „Parameter“ einen in Anhang I genannten Reifenparameter wie Rollwiderstand, Nasshaftung, externes Rollgeräusch, Eignung für Schnee oder Eis, Laufleistung oder Abrieb, der bei der Nutzung erhebliche Umwelt-, Verkehrssicherheits- oder Gesundheitsauswirkungen hat;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Lieferanten stellen bei Inverkehrbringen von Reifen der Klassen C1, C2 und C3 sicher, dass

Geänderter Text

1. Die Lieferanten stellen bei Inverkehrbringen von Reifen der Klassen C1, C2 und C3 sicher, dass **unentgeltlich**

Abänderung 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) jedem einzelnen Reifen eine Kennzeichnung gemäß Anhang II in Form eines Aufklebers mit den Informationen und der Klasse für jeden der in Anhang I genannten Parameter sowie ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV beigefügt ist;

Geänderter Text

(a) jedem einzelnen Reifen eine Kennzeichnung gemäß Anhang II in Form eines Aufklebers mit den Informationen und der Klasse für jeden der in Anhang I genannten Parameter sowie ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV beigefügt ist; **oder**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Beim** Verkauf von Reifen über das Internet stellen die Lieferanten sicher, dass die Kennzeichnung in der Nähe des Preises angezeigt wird und dass das Produktdatenblatt abgerufen werden kann.

Geänderter Text

2. **Bei der Werbung für bzw. dem** Verkauf von Reifen über das Internet stellen die Lieferanten **die Kennzeichnung bereit und stellen in Kaufsituationen** sicher, dass die Kennzeichnung **sichtbar** in der Nähe des Preises angezeigt wird und dass das Produktdatenblatt abgerufen werden kann. **Die Kennzeichnung kann unter Verwendung eines geschichtelten Bildes, nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes oder ähnlichen Methoden angezeigt werden;**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Lieferanten stellen sicher, dass jegliches visuelle Werbematerial für einen**

Geänderter Text

entfällt

bestimmten Reifentyp, auch im Internet, die Kennzeichnung enthält.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Lieferanten stellen sicher, dass jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp, auch im Internet, den Anforderungen des Anhangs V entspricht.

Geänderter Text

4. Die Lieferanten stellen sicher, dass jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp, auch im Internet, **die Kennzeichnung aufweist und** den Anforderungen des Anhangs V entspricht.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Lieferanten stellen sicher, dass die Werte, die damit verbundenen Klassen und alle zusätzlichen Informationen über Eigenschaften, die in der Kennzeichnung für die in Anhang I genannten wesentlichen Parameter angegeben sind, **einem Typpengehmigungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 unterzogen** wurden.

Geänderter Text

5. Die Lieferanten stellen sicher, dass die Werte, die damit verbundenen Klassen, **die Modellkennung** und alle zusätzlichen Informationen über Eigenschaften, die in der Kennzeichnung für die in Anhang I genannten wesentlichen Parameter angegeben sind, **sowie die in Anhang III aufgeführten Parameter der technischen Unterlagen den Typpengehmigungsbehörden mitgeteilt** wurden, **bevor sie einen Reifen in Verkehr bringen. Die Typpengehmigungsbehörde bestätigt den Erhalt der Unterlagen vom Lieferanten und prüft sie.**

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Lieferanten stellen den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung technische Unterlagen gemäß Anhang III bereit.

Geänderter Text

7. Die Lieferanten stellen den Behörden der Mitgliedstaaten **oder akkreditierten Dritten** auf Anforderung technische Unterlagen gemäß Anhang III bereit.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Pflichten der Reifenlieferanten in Bezug auf die Produktdatenbank

1. Mit Wirkung vom **1. Januar 2020** geben die Lieferanten die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Informationen in die Produktdatenbank ein, bevor sie einen Reifen in Verkehr bringen.

2. Werden Reifen zwischen dem [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] und dem **31. Dezember 2019 in Verkehr gebracht**, gibt der Lieferant die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten

Geänderter Text

Pflichten der Reifenlieferanten in Bezug auf die Produktdatenbank

1. Mit Wirkung vom [**Bitte das Datum 9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen**] geben die Lieferanten die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Informationen **mit Ausnahme der gemessenen technischen Parameter des Modells** in die Produktdatenbank ein, bevor sie einen **nach diesem Datum hergestellten** Reifen in Verkehr bringen.

2. Werden Reifen zwischen dem [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] und dem ... [**Bitte das Datum einen Tag vor Ablauf von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen**] hergestellt, gibt der Lieferant die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Informationen **mit Ausnahme der gemessenen technischen Parameter des Modells** bis

Informationen *in Bezug auf diese Reifen* bis zum **30. Juni 2020** in die Produktdatenbank ein.

zum *[Bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* in die Produktdatenbank ein.

2a. Werden Reifen vor dem [bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] in Verkehr gebracht, kann der Lieferant die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Informationen in Bezug auf diese Reifen in die Produktdatenbank eingeben.

3. Bis die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen in die Produktdatenbank eingegeben sind, stellt der Lieferant binnen zehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden diesen eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zur Einsicht bereit.

3. Bis die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen in die Produktdatenbank eingegeben sind, stellt der Lieferant binnen zehn Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden diesen eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zur Einsicht bereit.

4. Werden an einem Reifen für die Kennzeichnung oder das Produktdatenblatt relevante Änderungen vorgenommen, so gilt der Reifen als neuer Reifentyp. Die Lieferanten geben in der Datenbank an, wenn keine Einheiten eines Reifentyps mehr in Verkehr gebracht werden.

4. Werden an einem Reifen für die Kennzeichnung oder das Produktdatenblatt relevante Änderungen vorgenommen, so gilt der Reifen als neuer Reifentyp. Die Lieferanten geben in der Datenbank an, wenn keine Einheiten eines Reifentyps mehr in Verkehr gebracht werden.

5. Nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Reifentyps bewahrt der Lieferant die Informationen zu diesem Reifentyp fünf Jahre lang im Konformitätsteil der Produktdatenbank auf.

5. Nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Reifentyps bewahrt der Lieferant die Informationen zu diesem Reifentyp fünf Jahre lang im Konformitätsteil der Produktdatenbank auf.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Reifen in der Verkaufsstelle die von den Lieferanten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Kennzeichnung gemäß Anhang II in Form eines Aufklebers deutlich sichtbar aufweisen;

Geänderter Text

(a) Reifen in der Verkaufsstelle die von den Lieferanten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Kennzeichnung gemäß Anhang II in Form eines Aufklebers deutlich sichtbar aufweisen; **oder**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) vor dem Verkauf eines Reifens, der zu einem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen gehört, dem Endnutzer die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannte Kennzeichnung **gezeigt** wird und in unmittelbarer Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht ist.

Geänderter Text

(b) vor dem Verkauf eines Reifens, der zu einem Posten aus einem oder mehreren identischen Reifen gehört, dem Endnutzer die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannte Kennzeichnung **vorgelegt** wird und in unmittelbarer Nähe des Reifens in der Verkaufsstelle deutlich sichtbar angebracht ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Kennzeichnung wird direkt am Reifen angebracht und ist in ihrer Gesamtheit ohne Sichtbehinderung

lesbar.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Händler stellen sicher, dass jegliches visuelle Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp, auch im Internet, die Kennzeichnung enthält.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Händler stellen sicher, dass jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp, auch im Internet, den Anforderungen des Anhangs V entspricht.

Geänderter Text

3. Die Händler stellen sicher, dass jegliches technische Werbematerial für einen bestimmten Reifentyp, auch im Internet, *die Kennzeichnung aufweist und* den Anforderungen des Anhangs V entspricht.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. *Beim* Direktverkauf von Reifen über das Internet stellen die Händler sicher, dass die Kennzeichnung in der Nähe des Preises angezeigt wird und das Produktdatenblatt

Geänderter Text

7. *Bei der Werbung für bzw. dem* Direktverkauf von Reifen über das Internet stellen die Händler *die Kennzeichnung bereit und stellen in Kaufsituationen*

abgerufen werden kann.

sicher, dass die Kennzeichnung in der Nähe des Preises angezeigt wird und **dass** das Produktdatenblatt abgerufen werden kann. **Die Kennzeichnung kann unter Verwendung eines geschachtelten Bildes, nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes oder ähnlichen Methoden angezeigt werden;**

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die gemäß den Artikeln 4, 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Informationen zu den Parametern der Kennzeichnung werden nach den in Anhang I genannten harmonisierten **Prüf- und Messmethoden** und dem in Anhang VI beschriebenen Laborabgleichverfahren ermittelt.

Geänderter Text

Die gemäß den Artikeln 4, 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Informationen zu den Parametern der Kennzeichnung werden nach den in Anhang I genannten harmonisierten **Prüfmethoden** und dem in Anhang VI beschriebenen Laborabgleichverfahren ermittelt.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Marktüberwachungsbehörden ein System routinemäßiger Kontrollen und Ad-hoc-Kontrollen der Verkaufsstellen einführen, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008/Vorschlag COM(2017)795 für eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität und die Durchsetzung] erstellten Marktüberwachungsprogramme müssen Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung der vorliegenden Verordnung enthalten.

Geänderter Text

3. Die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008/Vorschlag COM(2017)795 für eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität und die Durchsetzung] erstellten Marktüberwachungsprogramme müssen Maßnahmen zur wirksamen Durchsetzung der vorliegenden Verordnung enthalten ***und verstärkt werden.***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Runderneuerte Reifen

Die Kommission erlässt bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Aufnahme von Informationsanforderungen für runderneuerte Reifen in die Anhänge, sofern geeignete und praktikable Prüfmethode zur Verfügung stehen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Parameter und Informationsanforderungen bezüglich Reifen mit Schnee- und Eishaftung festzulegen;

Abänderung 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) eine geeignete Prüfmethode für die Messung der Leistung in Bezug auf die Reifenhaftung bei Schnee und Eis festzulegen;

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Anhänge um Parameter oder Informationspflichten zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf die Laufleistung und den Abrieb, wenn geeignete Prüfmethode verfügbar sind;

entfällt

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls testet die Kommission bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte die Gestaltung und den Inhalt der Kennzeichnung für **spezifische Produktgruppen** mit repräsentativen Kundengruppen in der Union, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung klar und verständlich ist.

Geänderter Text

Die Kommission **testet** bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte die Gestaltung und den Inhalt der Kennzeichnung für **Reifen** mit repräsentativen Kundengruppen in der Union, um sicherzustellen, dass die Kennzeichnung klar und verständlich ist.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission führt eine Evaluierung dieser Verordnung durch und **erstattet** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Juni **2026** **darüber** Bericht.

Geänderter Text

Die Kommission führt eine Evaluierung dieser Verordnung durch, **welche durch eine Folgenabschätzung und eine Verbraucherumfrage ergänzt wird, und übermittelt** dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Juni **2022 einen entsprechenden** Bericht. **Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Bericht bewertet sie, wie

Geänderter Text

In diesem Bericht bewertet sie, wie

wirksam diese Verordnung und die in ihrem Rahmen erlassenen delegierten Rechtsakte dazu beigetragen haben, dass die Endnutzer verstärkt Reifen mit besseren Eigenschaften wählen, und berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf die Unternehmen, den Kraftstoffverbrauch, die Sicherheit, die Treibhausgasemissionen **und** die Marktüberwachungstätigkeiten. Zudem bewertet sie Kosten und Nutzen der obligatorischen Überprüfung der in der Kennzeichnung bereitgestellten Angaben durch unabhängige Dritte und berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgesehenen breiter angelegten Rahmen.

wirksam diese Verordnung und die in ihrem Rahmen erlassenen delegierten Rechtsakte dazu beigetragen haben, dass die Endnutzer verstärkt Reifen mit besseren Eigenschaften wählen, und berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf die Unternehmen, den Kraftstoffverbrauch, die Sicherheit, die Treibhausgasemissionen, die Marktüberwachungstätigkeiten **und die Aufklärung der Verbraucher**. Zudem bewertet sie Kosten und Nutzen der obligatorischen Überprüfung der in der Kennzeichnung bereitgestellten Angaben durch unabhängige Dritte und berücksichtigt dabei auch die Erfahrungen mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgesehenen breiter angelegten Rahmen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem **1. Juni 2020**.

Geänderter Text

Sie gilt ab dem ... **[12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]**.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kraftstoffeffizienzklasse ist anhand des Rollwiderstandsbeiwerts (CR), der gemäß Anhang 6 der Regelung Nr. 117 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und deren späteren Änderungen **gemessen** und nach dem in Anhang VI

Geänderter Text

Die Kraftstoffeffizienzklasse ist anhand des Rollwiderstandsbeiwerts (CR) **gemäß der nachstehenden Skala von „A“ bis „G“** und gemäß Anhang 6 der Regelung Nr. 117 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und deren späteren

festgelegten Verfahren *abgeglichen wird, gemäß der nachstehenden Skala von „A“ bis „G“ zu ermitteln und in der Kennzeichnung anzugeben.*

Änderungen *zu ermitteln und in der Kennzeichnung anzugeben sowie* nach dem in Anhang VI festgelegten Verfahren *abzugleichen.*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Klasse F für Reifen der Klassen C1, C2, C3 darf nach vollständiger Umsetzung der Anforderungen an die Typgenehmigung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 nicht mehr in Verkehr gebracht werden und wird auf der Kennzeichnung in grau dargestellt.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil A – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Reifen der Klasse C1		Reifen der Klasse C2		Reifen der Klasse C3	
CR in kg/t	Energieeffizienzklasse	CR in kg/t	Energieeffizienzklasse	CR in kg/t	Energieeffizienzklasse
$CR \leq 5,4$	A	$CR \leq 4,4$	A	$CR \leq 3,1$	A
$5,5 \leq CR \leq 6,5$	B	$4,5 \leq CR \leq 5,5$	B	$3,2 \leq CR \leq 4,0$	B
$6,6 \leq CR \leq 7,7$	C	$5,6 \leq CR \leq 6,7$	C	$4,1 \leq CR \leq 5,0$	C
$7,8 \leq CR \leq 9,0$	D	$6,8 \leq RRC \leq 8,0$	D	$5,1 \leq CR \leq 6,0$	D
$9,1 \leq CR \leq 10,5$	E	$8,1 \leq RRC \leq 9,2$	E	$6,1 \leq CR \leq 7,0$	E
$CR \geq 10,6$	F	$CR \geq 9,3$	F	$CR \geq 7,1$	F

Geänderter Text

Reifen der Klasse C1		Reifen der Klasse C2		Reifen der Klasse C3	
CR in kg/t	Energieeffizienzklasse	CR in kg/t	Energieeffizienzklasse	CR in kg/t	Energieeffizienzklasse
$CR \leq 6,5$	A	$CR \leq 5,5$	A	$CR \leq 4,0$	A
$6,6 \leq CR \leq 7,7$	B	$5,6 \leq CR \leq 6,7$	B	$4,1 \leq CR \leq 5,0$	B
$7,8 \leq CR \leq 9,0$	C	$6,8 \leq CR \leq 8,0$	C	$5,1 \leq CR \leq 6,0$	C
<i>Leer</i>	D	<i>Leer</i>	D	$6,1 \leq CR \leq 7,0$	D
$9,1 \leq CR \leq 10,5$	E	$8,1 \leq CR \leq 9,2$	E	$7,1 \leq CR \leq 8,0$	E
$10,6 \leq CR \leq 12,0$	F	$9,3 \leq CR \leq 10,5$	F	$CR \geq 8,1$	F

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil B – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Nasshaftungsklasse ist anhand des Nasshaftungskennwerts (G), der gemäß Nummer 2 **berechnet** und nach Anhang 5 der UNECE-Regelung Nr. 117 **gemessen** wird, gemäß der nachstehenden Skala von „A“ bis „G“ zu ermitteln und in der Kennzeichnung anzugeben.

Geänderter Text

1. Die Nasshaftungsklasse ist anhand des Nasshaftungskennwerts (G), der gemäß Nummer 2 und nach Anhang 5 der UNECE-Regelung Nr. 117 **berechnet** wird, gemäß der nachstehenden Skala von „A“ bis „G“ zu ermitteln und in der Kennzeichnung anzugeben.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil B – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Klasse F für Reifen der Klassen C1, C2, C3 darf nach vollständiger

*Umsetzung der Anforderungen an die
Typgenehmigung der Verordnung (EG)
Nr. 661/2009 nicht mehr in Verkehr
gebracht werden und wird auf der
Kennzeichnung in grau dargestellt.*

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil B – Nummer 2 – Tabelle

Vorschlag der Kommission

Reifen der Klasse C1		Reifen der Klasse C2		Reifen der Klasse C3	
G	Nasshaftungsklasse	G	Nasshaftungsklasse	G	Nasshaftungsklasse
$1,68 \leq G$	A	$1,53 \leq G$	A	$1,38 \leq G$	A
$1,55 \leq G \leq 1,67$	B	$1,40 \leq G \leq 1,52$	B	$1,25 \leq G \leq 1,37$	B
$1,40 \leq G \leq 1,54$	C	$1,25 \leq G \leq 1,39$	C	$1,10 \leq G \leq 1,24$	C
$1,25 \leq G \leq 1,39$	D	$1,10 \leq G \leq 1,24$	D	$0,95 \leq G \leq 1,09$	D
$1,10 \leq G \leq 1,24$	E	$0,95 \leq G \leq 1,09$	E	$0,80 \leq G \leq 0,94$	E
$G \leq 1,09$	F	$G \leq 0,94$	F	$0,65 \leq G \leq 0,79$	F
Leer	G	Leer	G	$G \leq 0,64$	G

Geänderter Text

Reifen der Klasse C1		Reifen der Klasse C2		Reifen der Klasse C3	
G	Nasshaftungsklasse	G	Nasshaftungsklasse	G	Nasshaftungsklasse
$1,55 \leq G$	A	$1,40 \leq G$	A	$1,25 \leq G$	A
$1,40 \leq G \leq 1,54$	B	$1,25 \leq G \leq 1,39$	B	$1,10 \leq G \leq 1,24$	B
$1,25 \leq G \leq 1,39$	C	$1,10 \leq G \leq 1,24$	C	$0,95 \leq G \leq 1,09$	C
Leer	D	Leer	D	$0,80 \leq G \leq 0,94$	D
$1,10 \leq G \leq 1,24$	E	$0,95 \leq G \leq 1,09$	E	$0,65 \leq G \leq 0,79$	E
$G \leq 1,09$	F	$G \leq 0,94$	F	$G \leq 0,64$	F

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil C – Überschrift

Vorschlag der Kommission

C Klasse des externen Rollgeräuschs
und entsprechender **Messwert**

Geänderter Text

C Klasse des externen Rollgeräuschs
und entsprechender **Wert**

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil C – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der **Messwert** für das externe Rollgeräusch
(N) ist in Dezibel **anzugeben** und gemäß
Anhang 3 der UNECE-Regelung Nr. 117
zu ermitteln.

Geänderter Text

Der **Wert** für das externe Rollgeräusch (N)
ist in Dezibel und gemäß Anhang 3 der
UNECE-Regelung Nr. 117 **anzugeben**.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil C – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Klasse des externen Rollgeräuschs ist
auf der Grundlage der in **Anhang II
Teil C** der **Verordnung (EG) Nr. 661/2009**
festgelegten Grenzwerte (LV) **wie folgt** zu
bestimmen und in der Kennzeichnung
anzugeben.

Geänderter Text

Die Klasse des externen Rollgeräuschs ist
gemäß der in der **UNECE-Regelung
Nr. 117** festgelegten Grenzwerte (LV)
Stufe 2 zu bestimmen und in der
Kennzeichnung anzugeben.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil C – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

N in dB

Klasse des externen Rollgeräuschs



$$N \leq LV - 6$$



$$LV - 6 < N \leq LV - 3$$



$$N > LV - 3$$

Geänderter Text

N in dB

Klasse des externen Rollgeräuschs



$$N \leq LV - 3$$



$$LV - 3 < N \leq LV$$



$$N > LV$$

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil D – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Eignung für die Nutzung bei Schnee ist gemäß Anhang 7 der UNECE-Regelung Nr. 117 zu **prüfen**.

Geänderter Text

Die Eignung für die Nutzung bei Schnee ist gemäß Anhang 7 der UNECE-Regelung Nr. 117 zu **kennzeichnen**.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil D – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erreicht ein Reifen die in der UNECE-Regelung Nr. 117 für Schnee angegebenen Mindestkennwerte, so ist er als für die Nutzung bei Schnee geeigneter Reifen zu klassifizieren, und seine Kennzeichnung *ist* durch das folgende Symbol *zu ergänzen*:

Erreicht ein Reifen die in der UNECE-Regelung Nr. 117 für Schnee angegebenen Mindestkennwerte, so ist er als für die Nutzung bei Schnee geeigneter Reifen zu klassifizieren, und seine Kennzeichnung *kann* durch das folgende Symbol *ergänzt werden*:

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil E – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Eignung für die Nutzung bei Eis ist gemäß ISO 19447 zu *prüfen*.

Geänderter Text

Die Eignung für die Nutzung bei Eis ist gemäß ISO 19447 zu *kennzeichnen*.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil E – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Erreicht ein Reifen den in der *UNECE-Regelung Nr. 19447* für Eis angegebenen Mindestkennwert, so ist er als für die Nutzung bei Eis geeigneter Reifen zu klassifizieren, und seine Kennzeichnung *ist* durch das folgende Symbol *zu ergänzen*:

Geänderter Text

Erreicht ein Reifen den in der *Norm ISO 19447* für Eis angegebenen Mindestkennwert *und erhält er gemäß der in der UNECE-Regelung Nr. 117 enthaltenen Eignung für die Nutzung bei Schnee eine Typgenehmigung*, so ist er als für die Nutzung bei Eis geeigneter Reifen zu klassifizieren, und seine Kennzeichnung *kann* durch das folgende Symbol *ergänzt werden*: